

# **Satzung der Stadt Bad Oldesloe**

(Kreis Stormarn)

## **über den Bebauungsplan Nr. 43 - Neufassung - 2. Änderung**

Für das Gebiet: Hummelstieg 1 - 4 (fortlaufend),  
Birkenkamp 45 - 53 (ungerade Nr.),  
Eichenkamp 1 - 25 (ungerade Nr.),  
Erlenkamp 2 und 4,  
Lindenkamp 24 - 34 (gerade Nr.)

# TEIL B - TEXT

## I. Planungsrechtliche Festsetzungen

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)

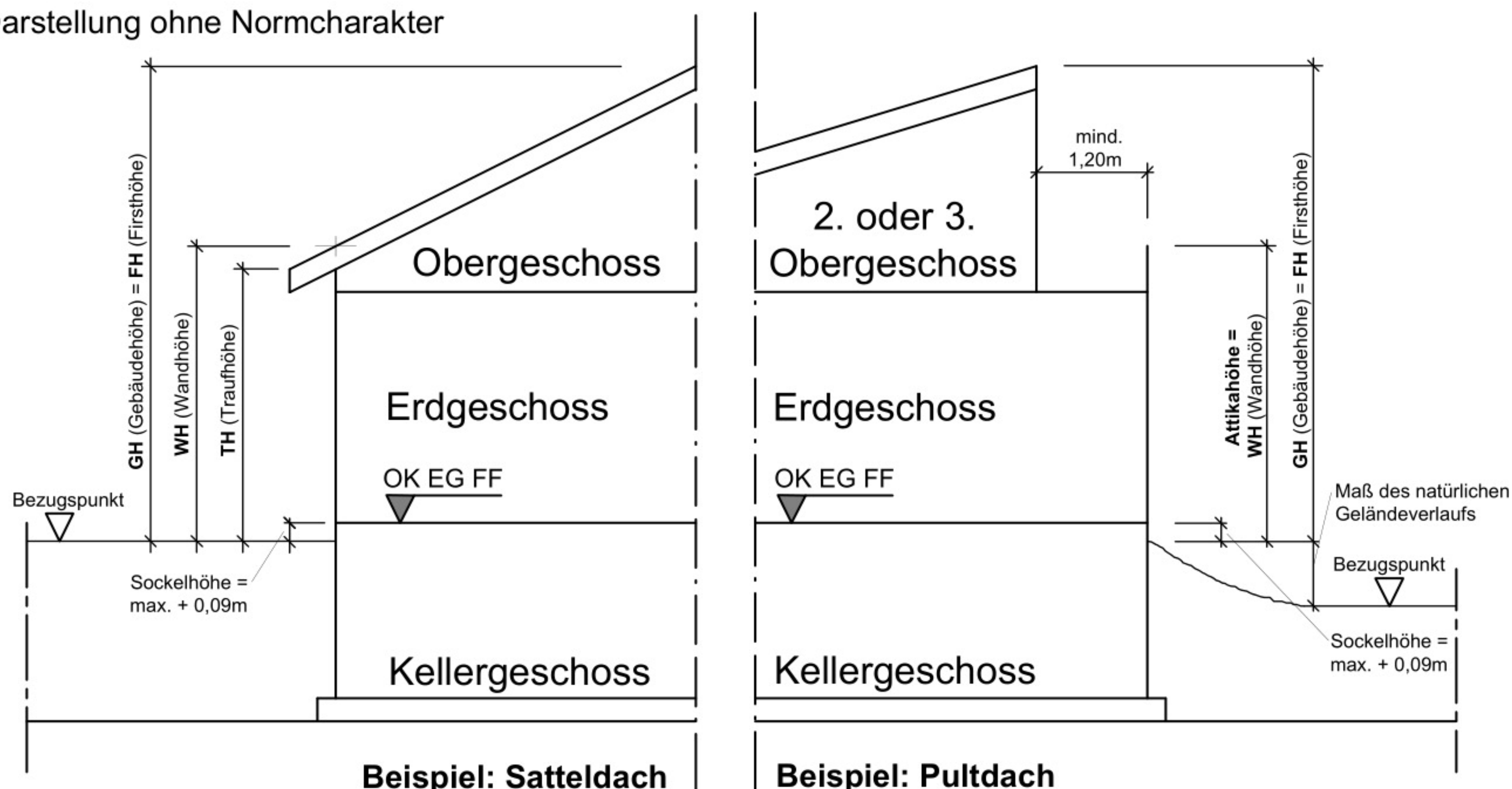
1.1 In den allgemeinen Wohngebieten sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 3, WA 4 sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (Anlagen für Verwaltungen) gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.3 In den reinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO (Anlagen zur Kinderbetreuung) gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig. In den reinen Wohngebieten sind die Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BauNVO gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

### 2. Höhe und Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 und § 18 BauNVO)

Darstellung ohne Normcharakter



2.1 Bezugspunkt für die Berechnung der Höhe und Höhenlage baulicher Anlagen ist die Mitte der Oberkante der nächstliegenden Straßenverkehrsfläche. Der Bezugspunkt ist auf der kürzesten Distanz zur Mitte der der Straßenseite zugewandten Gebäudefront zu ermitteln. Beim Vorhandensein mehrerer nächstliegender Straßenverkehrsflächen ist der niedriger gelegene Bezugspunkt zu wählen.

2.2 Bei ansteigendem Gelände kann die Höhe des Bezugspunktes um das Maß des natürlichen Geländeverlaufes ergänzt, bei abfallendem Gelände um das Maß des natürlichen Geländeverlaufes reduziert werden.

2.3 Die Gebäudehöhe (GH) darf die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzte Gebäudehöhe, gemessen ab dem Bezugspunkt, nicht überschreiten. Ausnahmsweise dürfen baulich untergeordnete, notwendige technische Anlagen, wie Schornsteine, Antennen und Blitzableiter, die festgesetzte Gebäudehöhe bis zu 1,50 m überschreiten.

2.4 Die maximale Gebäudehöhe darf erst ab einem Rücksprung von 1,20 m zur Fassade erreicht werden. Dies gilt nicht für Giebelwände von Gebäuden mit Satteldächern.

2.5 Die Höhe der Außenwände (Höhe des Schnittpunkts der Außenwand mit der Dachdeckung bzw. der Attika von Flachdächern, Dachterrassen und geneigten Dächern) darf die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzte Wandhöhe (WH), gemessen ab dem Bezugspunkt, nicht überschreiten.

2.6 Die Höhe der Traufe darf die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzte Traufhöhe (TH), gemessen ab dem Bezugspunkt, im Mittel nicht überschreiten.

2.7 Die beiden Hälften eines Doppelhauses sind in Bezug auf die Gebäudehöhe und die Traufhöhe des Hauptgebäudes einheitlich zu gestalten.

### 3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

3.1 Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen kann in dem gekennzeichneten Bereich um die Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität zugelassen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises nachgewiesen werden kann, dass geringere Abstände zu der Anlage genügen würden. Ein Abstand von 3,00 m zu der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung bzw. zu der Fläche für Versorgungsanlagen darf nicht unterschritten werden.

3.2 Zwischen der festgesetzten straßenseitigen Baugrenze und deren Verlängerung sowie der Straßenbegrenzungslinie sind bauliche Anlagen nicht zulässig.

Ausnahmen können gestattet werden

- für Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO
- für bauliche Anlagen, die nach der Landesbauordnung in Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, wenn die Bauflucht mehr als 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückliegt und die geplanten baulichen Anlagen einen Abstand von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.
- für Windfänge und Erker, wenn sie eine Tiefe von 2,00 m und eine Fläche von 6,00 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die Windfänge und Erker sind an allen Seiten aus Glas herzustellen.

Von dieser Vorschrift werden nichtüberdachte Stellplätze, Terrassen, Stützmauern, Einfriedungen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO nicht berührt.

### 4. Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

4.1 Für die Gebäude in den Gebieten WR 1 und WR 2 wird die Anzahl der Wohnungen je Einzelhaus/Doppelhaushälfte auf maximal eine Wohneinheit je angefangene 550 m<sup>2</sup> beschränkt.

4.2 Für das Gebäude im Gebiet WR 3 wird die Anzahl der Wohnungen auf maximal zwei Wohneinheiten beschränkt.

4.3 Für die Gebäude in den Gebieten WA 1, WA 2 und WA 3 wird die Anzahl der Wohnungen je Einzelhaus/Doppelhaushälfte auf maximal zwei Wohneinheiten beschränkt.

### 5. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

In den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzten Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (Sichtfeld), dürfen bauliche Anlagen, Hecken und Strauchwerk eine Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.

### 6. Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und 20 BauGB)

Der natürliche Geländeverlauf ist zu erhalten. Abgrabungen und Aufschüttungen sind unzulässig. Ausnahmen können von der unteren Bauaufsichtsbehörde soweit zugelassen werden, wie sie zur Erschließung der Gebäude und deren Einfügung in das Gelände notwendig sind.

### 7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 BauNVO)

7.1 Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (GFL) umfassen die Befugnisse der Anlieger und der Versorgungsträger, die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Flächen zu dem jeweils bezeichneten Zweck zu nutzen, sofern in der Planzeichnung (Teil A) nichts anderweitiges angegeben ist.

7.2 Für die mit GFL-Rechten zu belastenden Flächen wird eine Breite von mind. 3,20 m festgesetzt.

7.3 Die mit GFL-Rechten zu belastenden Flächen sind von Bepflanzungen (einschl. Wurzelwerk) über 1,50 m Höhe und von baulichen Anlagen (ausgenommen Einfriedungen) freizuhalten.

7.4 Für mit GFL-Rechten zu belastende Flächen, die in der Planzeichnung (Teil A) auf zwei Grundstücken liegen, gilt: Wenn nur ein Grundstück in zweiter Reihe bebaut wird, kann ausnahmsweise und befristet die Lage der zu belastenden Flächen um max. 1,60 m verschoben werden, sodass nur ein Grundstück belastet wird. Wenn beide Grundstücke in zweiter Reihe bebaut werden, soll das festgesetzte GFL-Recht von beiden Grundstückseigentümern gemeinsam genutzt werden.

7.5 Für mit GFL-Rechten zu belastende Flächen, die in der Planzeichnung (Teil A) nur auf einem Grundstück liegen, gilt: Ihre Lage kann auf dem Grundstück entlang der Straßenbegrenzungslinie frei verschoben werden, wenn andere Festsetzungen nicht entgegenstehen.

7.6 Solange die mit GFL-Rechten zu belastenden Flächen nur ein Grundstück belasten, darf die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO durch die in § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO bezeichneten Anlagen ausnahmsweise um 60 vom Hundert überschritten werden.

## **8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzung und Erhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 a und b BauGB)**

### 8.1 Bäume

Die in der Planzeichnung (Teil A) zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

### 8.2 Tiefgaragen

Die oberen Abdeckungen von Tiefgaragen außerhalb darüber liegender Geschosse müssen eine Begrünung mit einem Substrataufbau von mindestens 50 cm aufweisen. Für die begrünten Flächen ist eine Begehbarkeit sicherzustellen. Wegeführungen und Terrassen sind zulässig.

## **9. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

Es sind passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

a) Für den ständigen Aufenthalt von Personen dienende Räume ( Büro, Wohn- und Schlafzimmer) sind Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  der Außenbauteile unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten gemäß DIN 4109-1:2018 für die in der Planzeichnung (Teil A) (Nebenkarte) dargestellten maßgeblichen resultierenden Außenlärmpegel zu stellen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

b) Für die von der Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis

- bei offener Bebauung um 5 dB (A) ,

- bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB (A) , gemindert werden.

Wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren, kann von den Festsetzungen abgewichen werden.

## **II. Örtliche Bauvorschriften**

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 LBO Schleswig-Holstein)

### **10. Sockelhöhe**

Auf der Eingangsseite eines Hauptgebäudes darf die Höhe des Sockels (die Sockeloberkante entspricht der Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses) maximal 0,09 m betragen.

### **11. Äußere Gestaltung der Dächer**

#### 11.1 Dachform und -neigung

In den Gebieten WA 1, WA 2, WA 3, WA 4, WR 1, WR 2 und WR 3 sind bei den Hauptgebäuden nur Satteldächer mit einer Neigung von 20° - 50° zulässig.

#### 11.2 Dachneigung bei Doppelhäusern

Die Hälften eines Doppelhauses sind in Bezug auf die Neigung des Satteldaches einheitlich zu gestalten.

#### 11.3 Dacheindeckung (Material)

Bei den Hauptgebäuden sind nur pfannengedeckte Dächer zulässig. Hiervon ausgenommen sind Flachdächer. Metalldächer sind im gesamten Plangebiet unzulässig.

#### 11.4 Dacheindeckung (Farbe)

Im gesamten Plangebiet sind Dacheindeckungen in weißen, grünen oder gelben Farbtönen ausgeschlossen. Dachbegrünungen sind von diesen Farbfestsetzungen ausgenommen.

#### 11.5 Solaranlagen

Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind, mit Ausnahme überkragender Anlagen, zulässig.

#### 11.6 Dachgauben

Die Summe der Einzelbreiten von Dachgauben darf 40 % der Trauflänge der zugehörigen Hauptdachfläche nicht überschreiten. Dachgauben im Spitzboden sind unzulässig.

### **12. Äußere Gestaltung der Fassaden**

Außenwände von Garagen, Carports und Gartenhäusern sind im Material der Hauptgebäude, alternativ in naturbelassenem oder lasiertem Holz, auszubilden.

### **13. Einfriedungen/Sichtschutz**

#### 13.1 Einfriedungen (Art/Material)

Einfriedungen zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind als lebende Hecken aus Laubgehölz auszuführen und dauerhaft zu erhalten. Heimische Laubgehölze wären zum Beispiel: Hainbuche, Rotbuche, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hundsrose, Hartriegel oder Feldahorn.

Eine Hecke darf durch einen grundstücksseitig zurückversetzten Zaun gleicher Höhe hinterstellt werden.

#### 13.2 Einfriedungen (Höhe)

In den Gebieten WA 2 und WA 7 darf die Höhe der Einfriedungen zu den südlich gelegenen öffentlichen Straßenverkehrsflächen maximal 1,80 m betragen, wenn dem keine anderweitigen Festsetzungen (z. B. Sichtfelder) entgegenstehen. Ansonsten sind nur Einfriedungen zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen mit einer Höhe von maximal 1,20 m zulässig.

#### 13.3 Sichtschutzwände

Sichtschutzwände sind nur zulässig, wenn sie direkt mit dem Gebäude verbunden sind. Sie dürfen eine Länge von 4,00 m und eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Sie sind im Material des Hauptbaukörpers, in naturbelassenem oder lasiertem Holz auszuführen.

(Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).)

## **HINWEISE**

1. Der Bebauungsplan Nr. 43 - Neufassung - 2. Änderung liegt innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 43 - Neufassung - 1. Änderung (Ergänzung) („Carportplan“) und Nr. 43 - Neufassung -. Mit Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 43 - Neufassung - 2. Änderung werden in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 43 - Neufassung - und Nr. 43 - Neufassung - 1. Änderung (Ergänzung) gegenstandslos.

2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 - Neufassung - 2. Änderung liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Neufassung der Satzung der Stadt Bad Oldesloe über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten sowie deren besondere Anforderungen zum Schutz bestimmter Bauten (Werbesatzung). Die Werbesatzung ist vollständig anzuwenden.

3. DIN-Vorschriften, auf die in dieser Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie werden bei der Stadt Bad Oldesloe, Markt 5, 23843 Bad Oldesloe, durch die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer von allen Interessierten eingesehen werden kann, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr zur Einsichtnahme bereitgehalten.

4. Im Baugenehmigungsverfahren sind in den Bauvorlagen (Lageplan, Schnitte und Ansichten) durch die / den bauvorlageberechtigte/n Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser die vorhandenen und geplanten Geländehöhen bzw. der vorhandene und geplante Geländeverlauf einschließlich der Höhenlage der Straße (Straßenbezugspunkt) darzustellen.

# Planzeichenerklärung

## Planzeichen Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen

### Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 3 und 4 BauNVO)

**WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)  
(s. Teil B, I. 1.1 und 1.2)

**WR** Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)  
(s. Teil B, I. 1.3)

### Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 18 BauNVO)

**0,3** Grundflächenzahl (z. B. 0,3)  
(s. Teil B, I. 7.6)

**III** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (z. B. III)

**GH** Gebäudehöhe über Bezugspunkt als Höchstmaß  
(s. Teil B, I. 2.)

**WH** Wandhöhe über Bezugspunkt als Höchstmaß  
(s. Teil B, I. 2.)

**TH** Traufhöhe über Bezugspunkt als Höchstmaß  
(s. Teil B, I. 2.)

### Bauweise und Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

**O** Offene Bauweise

**E** Nur Einzelhäuser zulässig

**ED** Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig


 Baugrenze  
(s. Teil B, I. 3.)

### Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

 Straßenverkehrsflächen

 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

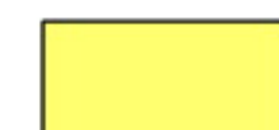
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

 Zweckbestimmung:  
Fußgängerbereich

**F+R** Fuß- und Radweg


### Flächen für Versorgungsanlagen


(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)

 Flächen für Versorgungsanlagen

 Zweckbestimmung:  
Elektrizität

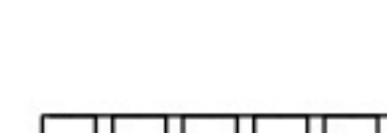
### Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)


 Erhaltung von Bäumen gemäß § 9 Abs. 1. Nr. 25 b  
(s. Teil B, I. 8.1)


 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

### Sonstige Planzeichen

**TG** Umgrenzung von Flächen für Garagen, hier: Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger  
(s. Teil B, I. 7.), (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Maßgeblicher Außenlärmpegel >60dB(A)), (s. Teil B, I. 9.), (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Sichtfelder -  
(s. Teil B, I. 5.), (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)


 Sichtdreieck (s. Teil B, I. 5.)

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 43 - Neufassung - 2. Änderung, (§ 9 Abs. 7 BauGB)

### Darstellungen ohne Normcharakter

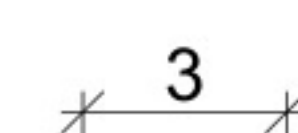
 Vorh. Flurstücksnummer mit Flurstücksgrenzen


**1** Vorh. Hausnummer

 Vorh. Hauptgebäude

 Vorh. Nebengebäude

 Wegfallende Gebäude

 Bemaßung in Metern

 10 m Abstand von der Fläche für Versorgungsanlagen, s. Teil B, I. 3.1.

# VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bau- und Planungsausschusses vom **13.08.2012**.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Stormarner Tageblatt, in den Lübecker Nachrichten und im Oldesloer Markt am **24.10.2012**.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom **31.05.2012** bis **02.07.2012** durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **22.05.2012** unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Bau- und Planungsausschuss hat am **01.10.2012** den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom **01.11.2012** bis **03.12.2012** montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie montags von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am **24.10.2012** im Stormarner Tageblatt, in den Lübecker Nachrichten und im Oldesloer Markt ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Oldesloe, **30.01.2020**

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER

Siegel

(Lembke)

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **23.10.2012** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bad Oldesloe, **30.01.2020**

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER

Siegel

gez. Lembke

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Bau- und Planungsausschuss hat am **11.03.2013** den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur verkürzten Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom **28.03.2013** bis **12.04.2013** montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie montags von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr erneut öffentlich ausgelegt. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am **20.03.2013** im Stormarner Tageblatt, in den Lübecker Nachrichten und im Oldesloer Markt ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Oldesloe, **30.01.2020**

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER

Siegel

gez. Lembke

8. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom **15.03.2013** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bad Oldesloe, **30.01.2020**

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER

Siegel

gez. Lembke

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der 2. öffentlichen Auslegung (Nr. 7) geändert. Der Wirtschafts- und Planungsausschuss hat am **11.06.2019** den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom **18.07.2019** bis **24.08.2019** montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie montags von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zu Niederschrift geltend gemacht werden können, am **10.07.2019** im Stormarner Tageblatt, in den Lübecker Nachrichten und im Oldesloer Markt ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter [www.badoldesloe.de](http://www.badoldesloe.de) ins Internet eingestellt.

Bad Oldesloe, **30.01.2020**

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER

Siegel

gez. Lembke

10. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **12.07.2019** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bad Oldesloe, **30.01.2020**

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER

Siegel

gez. Lembke

11. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Bad Oldesloe, **30.01.2020**

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

Siegel

gez. Holst

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) vom 22.1.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.10.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung **vom 16.12.2019** folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 43 - Neufassung - 2. Änderung für das Gebiet: Hummelstieg 1 - 4 (fortlaufend), Birkenkamp 45 - 53 (ungerade Nrn.), Eichenkamp 1 - 25 (ungerade Nrn.), Erlenkamp 2 und 4, Lindenkamp 24 - 34 (gerade Nrn.), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

12. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am **16.12.2019** geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Bad Oldesloe, **30.01.2020**

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER

**Siegel**

**gez. Lembke**

13. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am **16.12.2019** als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Bad Oldesloe, **30.01.2020**

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER

**Siegel**

**gez. Lembke**

14. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Oldesloe, **30.01.2020**

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER

**Siegel**

**gez. Lembke**

15. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die Stelle, die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am **05.02.2020** ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am **06.02.2020** in Kraft getreten.

Bad Oldesloe, **10.02.2020**

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER

**Siegel**

**gez. Lembke**